

Problembeschreibung / Begründung

A) Anlass

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bottrop hat mit Schreiben vom 29.01.2024 eine Anfrage an die Verwaltung gerichtet bezüglich der Bottroper Straßenbaubeiträge.

Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

Der in dem Schreiben der CDU zitierte Bericht in der WAZ vom 27.01.2024 befasst sich sowohl mit Fragen des Erschließungsbeitragsrechts als auch mit solchen des Straßenbaubeitragsrechts. Die Abgrenzung beider eigenständiger Rechtsgebiete in diesem Artikel verschwimmt mitunter ein wenig.

Das Erschließungsbeitragsrecht nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches kommt zum Tragen, wenn erstmalig Erschließungsanlagen errichtet werden zur Erschließung von Grundstücken. Dieser Beitrag darf je Erschließungsanlage lediglich einmalig erhoben werden.

Sofern eine Erschließungsanlage im Verlauf ihrer Nutzungszeit verschlissen und erneuerungsbedürftig ist, können für die Erneuerung der Anlage oder einzelner Bestandteile (Teileinrichtungen) einer Anlage von den anliegenden Grundstückseigentümern Straßenbaubeiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden. Diese Beiträge dürfen mehrmals erhoben werden, sofern Erneuerungsbedarf besteht und bestimmte Nutzungszeiten abgelaufen sind.

Dabei ist festzustellen, dass es bei der Gültigkeit und Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches keine wesentlichen Änderungen gegeben hat und dieses Rechtsgebiet weiterhin unverändert Bestand hat. Demnach sind Erschließungsbeiträge nach wie vor im Rahmen neuer Erschließungsmaßnahmen zu erheben.

Die Anfrage der CDU-Fraktion wird daher von hier dahingehend ausgelegt, dass in erster Linie Erläuterungsbedarf zum Straßenbaubeitragsrecht besteht.

B) Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen

Das Rechtsgebiet der Straßenbaubeiträge befindet sich zurzeit – und das im Wesentlichen auch bereits seit dem Jahre 2018 – relativ stark im Wandel, da die Refinanzierung von Straßenbaumaßnahmen vom Anlieger der Anlage zur öffentlichen Hand hin verlagert wird.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat seit dem 01.01.2018 verschiedene Reformschritte unternommen, um die finanzielle Last der Grundstückseigentümer, die bislang an der Umlage der Baukosten für die Erneuerung von Teileinrichtungen zu beteiligen waren, zunächst spürbar zu reduzieren und in einem finalen Schritt ganz von diesen Beiträgen freizustellen.

Für diese Reformschritte wurde der 01.01.2018 als Stichtagsdatum für die Wende in der Rechtsmaterie des Straßenbaubeitragsrechts festgelegt.

Alle Baumaßnahmen, für die ab diesem Stichtag das zuständige örtliche Entscheidungsgremium das erforderliche Bauprogramm beschlossen hat, sind in den Genuss einer Landesförderung gekommen. Zunächst wurde aus diesen Fördermitteln die Hälfte der jeweiligen Anwohnerbeiträge seitens des Landes übernommen.

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Förderrichtlinie vom 03.05.2022 erfolgte der Übergang auf einen Fördersatz von 100 % des umlagefähigen Aufwandes (rückwirkend zum Stichtag 01.01.2018).

Zusammengefasst ergibt sich damit folgende Förderkulisse:

- Straßenausbaumaßnahmen, die vor dem 01.01.2018 beschlossen worden sind oder in Ermangelung eines Beschlusses spätestens im Haushalt 2017 standen, unterliegen dem Beitragserhebungsgebot aus § 8 Abs. 1 S.2 KAG NRW.
- Förderung von 100 % ab dem 01.01.2018, wenn die Straßenausbaumaßnahme ab 01.01.2018 beschlossen wurde oder in Ermangelung eines Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 steht.

Gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind die Gemeinden ab dem Jahr 2018 verpflichtet worden, auf kommunaler Ebene ein Straßen- und Wegekonzept aufzustellen, das insbesondere die beitragsrechtlich relevanten Tiefbaumaßnahmen auflistet und darstellt. Der Fachbereich Tiefbau hat ein solches Konzept aufgestellt und danach jährlich fortgeschrieben. Insoweit wird an dieser Stelle ergänzend auf das aktuelle, beschlossene Straßen- und Wegekonzept der Stadt Bottrop, Stand 2023, verwiesen (Beschluss Bau- und Verkehrsausschuss, Drucksache 2023/0415). In diesem Konzept sind alle Baumaßnahmen aufgelistet, die – nach ihrer Fertigstellung – für eine Förderung der Anliegerbeiträge in Frage kommen.

Ab dem 01.01.2021 beschlossene Straßenbaumaßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie in dem beschlossenen Straßen- und Wegekonzept enthalten sind.

Eine weiterreichende – weil nunmehr im Gesetz (KAG NRW) verankerte – Regelung ist am 28.02.2024 durch den Landtag verabschiedet worden. Nach dieser Gesetzesänderung ist es nicht mehr zulässig, dass die Kommunen die Anlieger zu Straßenbaubeiträgen heranziehen. Diese Beiträge sind zwar weiterhin vom Prinzip her existent, das Land NRW ist allerdings zukünftig dazu verpflichtet, den Kommunen die berechneten „Anliegeranteile“ zu erstatten.

Diese Regelung gilt (rückwirkend) für alle Baumaßnahmen, für die das Bauprogramm ab dem 01.01.2024 kommunalpolitisch beschlossen wurde. Außerdem ist ab dem 01.01.2024 die Verpflichtung zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes entfallen.

Für die Abrechnung der – meist erneuerten – Anlagen ist die jeweils gültige Rechtslage zu beachten und anzuwenden.

Eben aufgrund der geschilderten Stichtagsregelung ist es im Einzelfall möglich, dass Baumaßnahmen von ähnlicher Ausbauqualität auf unterschiedliche Weise refinanziert werden, also mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Anlieger.

Darüber hinaus kann das Alter einer Anlage bzw. ihrer Teileinrichtungen für die Erhebung von Beiträgen entscheidend sein. Denn die einzelnen Teileinrichtungen müssen, um eine Beitragspflicht auszulösen, eine bestimmte Mindestnutzungszeit hinter sich gebracht haben und eben auch nachweislich verschlissen sein.

Es gibt somit verschiedene objektive und sachliche Gründe, die für eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen entscheidende Wichtigkeit innehaben.

In jedem Fall verhält es sich allerdings so, dass eine Beitragsermittlung und -erhebung erst nach vollständiger Fertigstellung der Anlage möglich ist. Und auch erst dann ist die abschließende und verbindliche Prüfung der Beitragsfähigkeit der Baumaßnahme möglich.

C) Straßenausbauprogramme mit Landesförderung

Ab dem 01.01.2018 sind für folgende Straßen – bzw. Abschnitte dieser Straßen – Straßenausbauprogramme politisch beschlossen worden:

Agathastraße	
Ahornweg	
Am Lamperfeld Straße	Kirchhellener Straße bis Hans-Böckler-
Am Schürenbusch	Horster Straße bis Schellingstraße
Am Trappenhof	
Armeler Straße	Essener Straße bis Hausnummer 51a
Arminiusstraße	
Asbeckstraße	
Auf der Koppe	
Borsigweg	
Brauerstraße	Prosperstraße bis Essener Straße
Brömerstraße	In den Weywiesen bis Am
Schlangenholt	
Frankestraße	
Gerberstraße	
Giesenfort	
Hardenbergstraße	
Heckenweg	
Heimersfeld	
In den Weywiesen	Nordring bis Wendeanlage Sportplatz
Karl-Englert-Straße	Brauerstraße bis Essener Straße
Karl-Wessels-Straße	
Knappenstraße	Bahnübergang bis Speckenbruch
Kurt-Feller-Straße	
Maystraße	
Neustraße	Zeppelinstraße bis Westring
Nordring Straße	Gladbecker Straße bis Kirchhellener
Rheinbabenstraße	Hiberniastraße bis Scharnhölzstraße
Schmiedestraße	
Stenkhoffstraße	Gladbecker Straße bis Bahnbrücke
Sterkrader Straße	Hans-Böckler-Straße bis Am Lamperfeld
Töpferstraße	

Diese Baumaßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Straßenbaubeitragsfähigkeit geprüft werden und dann gegebenenfalls beim Land NRW zur Förderung der Anliegerbeiträge angemeldet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die aufgeführten Maßnahmen die anliegenden Grundstückseigentümer nicht zu Straßenbaubeiträgen herangezogen werden.

D) Straßenausbauprogramme ohne Landesförderung

Für folgende Straßen ist nach bisherigem Sachstand eine Förderung ausgeschlossen, so dass noch eine Straßenbaubeitragserhebung gegenüber den anliegenden Grundstückseigentümern erfolgen muss:

Am Quellenbusch	In der Schanze bis Vonderbergstraße
Am Venn	
An der Berufsschule	Lützowstraße bis Eichenstraße
Blücherstraße	
Bülowstraße	
Eichenstraße	
Essener Straße	Bergstraße bis Grünewaldstraße
Friedrich-Ebert-Straße	
Im Brahmkamp	
In der Welheimer Mark	Großprojekt mit mehreren
Nebenstraßen	
Liebrechtstraße	
Lukas-Cranach-Straße	
Lützowstraße	
Papenheide	
Richard-Wagner-Straße	
Schneiderstraße	Bottroper Straße bis Heimersfeld

Darüber hinaus gibt es keine Baumaßnahmen mehr, für die ein Straßenausbauprogramm vor dem 01.01.2018 beschlossen wurde und die bislang noch nicht begonnen wurden.

Es wurde um Auskunft gegeben, ob eine verfahrensrechtlich neue Beschlusslage zu einer Entlastung bei der Veranlagung der Straßenausbaubeiträge führen könnte.

Grundsätzlich könnten verschiedene verfahrensrechtliche Zeitpunkte in Betracht kommen:

1. Beschluss zu einer Prioritätenliste für Straßenausbaumaßnahmen (z.B. Planungsbeginn, Ausschreibung, Planungsleistungen, Erstellung, Bauprogramm, Veranschlagung Haushalt),
2. Beschluss zur konkreten Ausführungsplanung,
3. Beschluss über den Zuschlag (Vergabeentscheidung).

Ein Beschluss zu einer Prioritätenplanung (Nr. 1) ist für die Bestimmung des Beschlusszeitpunktes nicht maßgeblich. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung nach der Förderrichtlinie bestimmt sich regelmäßig nach Nr. 2 - Ausführungsplanung / Straßenausbauprogramm. Die späteren Vergabeentscheidungen sind ebenso irrelevant, wie eventuell spätere Änderungsbeschlüsse.

Sollte dem maßgeblichen Verfahrensbeschluss somit keine konkretisierende Ausführungsplanung und keine Budgetplanung zugrunde gelegen haben, sondern dieser als vorgelagerten Beschluss (zur Prioritätenplanung etc.) zu bewerten sein, dann wäre die erforderliche Beschlusslage zunächst herbeizuführen.

E) Rechtsbehelfe und Änderungsbescheide

Bislang wurden ausschließlich Anlagen abgerechnet, die aufgrund der Stichtagsregelung zum 01.01.2018 noch nicht in den Genuss der Landesförderung gelangen konnten und nach der altbekannten Rechtslage abzurechnen waren.

Bei nahezu allen Abrechnungen kommt es in mehreren Einzelfällen zu Widersprüchen der Grundstückseigentümer. In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle wurden die Widersprüche jedoch als unbegründet zurückgewiesen.

Die Quote der erhobenen Widersprüche liegt pro Abrechnungsmaßnahme bei ca. 10% der ergangenen Beitragsbescheide.

In wenigen Einzelfällen kam es nach dem Widerspruchsverfahren zur Klageerhebung durch die Eigentümer. Seit dem 01.01.2018 wurden 14 Klagen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingereicht.

Davon sind 7 Verfahren verhandelt und beendet worden, wobei in diesen Fällen die Festsetzungsbescheide geändert werden mussten.

In allen Fällen hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die (räumliche) Bestimmung der abzurechnenden Anlage abweichend beurteilt; eine grundsätzliche Rechtswidrigkeit der Abrechnung lag in keinem der Fälle vor. In keinem Fall wurde ein Festsetzungsbescheid komplett aufgehoben.

4 Klageverfahren stehen noch zur Verhandlung bzw. Entscheidung aus, 3 Klagen wurden zwischenzeitlich zurückgenommen.

Pintea

Anlage(n):

1. 0173_2024 CDU-Antrag betr. Straßenbaubeiträge

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bottrop

Altmarkt 6, 46236 Bottrop, 02041- 2 22 43, info@cdu-fraktion-bottrop.de

29. Januar 2024

An den
Vorsitzenden des Haupt-, Finanz- und
Beschwerdeausschusses der Stadt Bottrop
Oberbürgermeister Bernd Tischler
-Rathaus-

E. FB 01/2 01.02.2024 dl.

46236 Bottrop

Bottroper Straßenbaubeiträge „Eine Frage der Gerechtigkeit?!“

Sehr geehrter Herr Tischler,

die WAZ berichtete am 27.01.2024 über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in Kirchhellen. Dieses Thema wurde auch bereits auf Nachfrage unseres Kollegen Dominik Novak in der Bezirksvertretung Kirchhellen am 16.01.2024 lebhaft diskutiert.

Die Rechtslage zu diesem Thema ist komplex. So sollen jetzt nach aktueller Beschlusslage des Landes NRW die Ausbaubeiträge der Anwohner nach dem Kommunalabgabengesetz für nach 2018 beschlossene Straßenausbauprogramme durch das Land NRW übernommen werden.

Was aber bedeutet dies konkret und welche Straßenausbauprogramme sind davon betroffen? In der Bürgerschaft herrscht insoweit eine große Verunsicherung. Auch die Politik kann nicht immer sofort Auskunft geben. Bei aller Verlässlichkeit unserer Stadtverwaltung gibt es aber immer noch Unsicherheiten, welche Baumaßnahme wie zu beurteilen ist.

Die CDU-Fraktion bittet deshalb dieses Thema im Rahmen der nächsten Hauptausschusssitzung aufzubereiten, damit alle Beteiligten eine sachgerechte Informationslage erhalten.

Von der Verwaltungsvorlage erwarten wir Klärung darüber, welche Straßenausbauprogramme von der Entscheidung des Landes NRW begünstigt sind. Im Umkehrschluss bitten wir auch um Auflistung der Straßenausbauprogramme, die trotz der Entscheidung des Landes NRW nicht begünstigt sind und mit den Anliegern noch abgerechnet werden müssen.

Die Auflistung sollte auch die Straßenausbauprogramme umfassen, die zwar in der Vergangenheit beschlossen wurden, aber rein tatsächlich noch nicht begonnen wurden. In diesen Fällen bitten wir um Erläuterung, ob eine verfahrensrechtlich neue Beschlusslage zu Gunsten unserer Bürgerinnen und Bürger eine Entlastung ermöglichen könnte.

Ergänzend bitten wir noch um eine Mitteilung, in wie vielen Fällen Anlieger beginnend seit dem 01.01.2018 gegen die Festsetzung von Straßenbaubeiträgen rechtlich vorgegangen sind. Nach Hinweisen aus der Bürgerschaft sind entsprechende Festsetzungsbescheide teilweise bzw. ganz aufgehoben worden. Insoweit bitten wir die Anzahl der Aufhebungs- bzw. Änderungsbescheide mitzuteilen und entsprechende Gründe hierfür stichpunktartig aufzuführen.

Herzlichen Dank für Ihre Mühen.

Mit freundlichem Grüßen



Hermann Hirschfelder
Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion im Rat
der Stadt Bottrop